

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 3. August

Nr. 33

Landesbehörden

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 2. Juli 2020

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes (iBHKW) auf dem Heizkraftwerksgelände „Helmshäger Berg“ der Stadtwerke Greifswald GmbH

Die Stadtwerke Greifswald GmbH mit Sitz in 17489 Greifswald, Gützkower Landstraße 19 – 21 beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer erdgasbetriebenen Verbrennungsmotoranlage (BHKW), bestehend aus zwei Blöcken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 19,99 MW und hat am Standort An der Jungfernwiese 8, 17489 Greifswald, Gemarkung Greifswald, Flur 12, Flurstück 42/2 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 entsprechend § 7 Absatz 2 i. V. m. Nummer 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlüssigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien. Folgende Merkmale des Vorhabens, des Standorts bzw. folgende Vorkehrungen waren für diese Einschätzung maßgebend:

Die geplante Anlage ist im bestimmungsgemäßen Betrieb mit wenig Störpotenzial behaftet und befindet sich zudem in einem Gewerbegebiet ohne besondere Nutzungseinschränkungen in Nachbarschaft zu anderen gewerblichen Anlagen, in größerer Entfernung zu empfindlichen Nutzungen. Die nächsten Wohnhäuser befinden sich ca. 620 m entfernt nördlich des Anlagenstandortes, in

ca. 350 m Entfernung nordöstlich liegt eine Kleingartenanlage. Weniger empfindliche Gewerbe- und Industrienutzungen liegen in 200 m Entfernung.

In Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit gehen von der Anlage keine Emissionen aus, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können. Die Schallimmissionsprognose lässt erkennen, dass die maßgeblichen Immissionsorte gemäß Nummer 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der neuen Anlage liegen und die IRW nach Nummer 6.1 TA Lärm auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung des vorhandenen BHKW deutlich unterschritten werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sind ebenfalls ausgeschlossen, da die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV eingehalten werden und die Abgaskamine so bemessen wurden, dass eine freie und gefahrlose Abströmung der Abgase in die Atmosphäre gewährleistet ist.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ist durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten bzw. gesetzlich geschützten Biotopen zu erwarten. Auf Grundlage der eingereichten UVP-Vorprüfung kommt die untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung, keine FFH-Vorprüfung sowie keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Aufgrund der geringen Größe und der irrelevanten Emissionsbeiträge des kumulierenden Vorhabens sind keine Schutzgebiete insbes. keine Natura 2000-Gebiete, keine NSG in Standortnähe (geringste Entfernung ca. 2,5 km) und keine Biotope betroffen.

Die untere Wasserbehörde kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Das Vorhaben befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), einem Heilquellenschutzgebiet nach § 53 Absatz 4 WHG, in einem Risikogebiet nach § 73 Absatz 1 WHG noch in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Mit nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt ist nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 313

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau
und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 17. Juli 2020

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2018 (GVObI. M-V S. 362) geändert worden ist, für das Vorhaben „Ausbau der Kreisstraße 42, Abschnitt L 03 – Nienmark – Böken“ (Az.: 0115-553-15-99-03/20) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 1,674 m mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,4 ha und einem geschätzten Umfang der Neuversiegelung von ca. 0,7 ha bei geschätztem Umfang von 12.000 m³ Erdarbeiten sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich ein Jahr umfassen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Bestand der bestehenden Kreisstraße 42 zwischen den Orten Böken und Nienmark. Die Fahrbahn wird von ca. 3,5 m auf 6,0 m verbreitert. Beidseitig wird ein 1 m breiter Bankettstreifen mit standsicherem Material angelegt.
- Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung tritt nicht auf. Mit dem Ausbau der Straße werden gegenwärtig vorhandene nachteilige betriebsbedingte Umweltauswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und Immissionen reduziert, da die Straßenoberfläche flüssigeren Verkehr zulässt. Zudem wird die Verkehrssicherheit maßgeblich erhöht.
- Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da es sich um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße handelt.
- Entlang der K 42 sind Gehölze in Form von Alleen, Baumreihen, Einzelbäumen und Siedlungshecken vorhanden. Es werden im gesamten Trassenbereich von insgesamt 177 Bäumen

fünf Bäume, welche nach § 19 NatSchAG M-V geschützt sind, sowie fünf nach § 18 NatSchAG M-V geschützte ältere Einzelbäume gefällt. Da die Bäume an verschiedenen Stellen und nicht gebündelt entnommen werden, wird der Schutzstatus der Allee bzw. Baumreihe nicht beeinträchtigt.

- Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Schwerin in der Zone IIIB. Durch Einhaltung der „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ kann eine Beeinträchtigung des Bauvorhabens auf das Wasserschutzgebiet vermieden werden.
- Weitere Schutzgebiete nationaler und internationaler Bedeutung sind nicht betroffen.
- Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu prognostizieren sind. Dementsprechend kann für das Vorhaben keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 314

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 72 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

Bekanntmachung Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 17. Juli 2020

Die Mecklenburger Aufbereitungs- und Deponiebetriebsgesellschaft mbH (M.A.D. GmbH) in 18299 Laage, OT Diekhof, Zum Schmoosberg beantragt die wesentliche Änderung der planfestgestellten Deponie DKI in Dröhlitz, Landkreis Rostock bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM). Mit Beschluss vom 10. November 2010 wurde die wesentliche Änderung der Deponie DK0 zu einer Deponie der Klasse DKI, mit einer Ablagerungsfläche von 9,0 ha, durch das StALU MM planfestgestellt. Mit den derzeit ausgebauten Deponieabschnitten DA I, III und IV befindet sich eine Fläche von 4,9 ha in Betrieb. Die beantragte Änderung der DKI sieht eine Anpassung der Deponiekubatur zur Optimierung der Flächeninanspruchnahme und des Einlagerungsvolumens durch Veränderung der geplanten Böschungsnigungen vor. Die geänderten Böschungsnigungen führen zu einer Änderung der Endhöhe der Deponie um ca. 8,00 m auf eine Endhöhe von 99,75 m NN und einer Verringerung der Deponieaufstandsfläche um ca. 3.000 m² bei einer gleichzeitigen Erhöhung des Gesamtablagerungsvolumens um ca. 373.000 m³. Außerdem wird eine Erhöhung der maximalen täglichen Anliefermenge auf maximal 86 Lkw/d beantragt. Die voraussichtliche Betriebslaufzeit verlängert sich um ca. vier Jahre. Nachfolgende Flurstücke sind von der wesentlichen Änderung der DKI betroffen:

Gemarkung: Dröplitz, Flur: 1, Flurstücke: 178 – 182

Die beantragte wesentliche Änderung der DKI bedarf einer Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG. Das Planfeststellungsverfahren erfolgt gemäß den §§ 72 und 73 VwVfG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Vorhaben unterliegt nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 12.2.1 der Anlage 1 UVP der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wird nach dem UVP, in der Fassung vor dem 16. Mai 2017, durchgeführt, da gemäß der Übergangsvorschrift § 74 Absatz 2 Nummer 1 des aktuell gültigen UVP das Verfahren zur Unter-richtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (Scoping) in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVP eingeleitet wurde.

Die im Rahmen des Verfahrens zu beteiligenden Fachbehörden legten zu den Antragsunterlagen mit dem Planungsstand vom Oktober 2019 ihre fachlichen Stellungnahmen vor. Aufgrund der darin enthaltenen Hinweise wurden die Antragsunterlagen aktualisiert und den Fachbehörden erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

Die aktualisierten Antragsunterlagen einschließlich der bisher zum Beginn der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden zu den aktualisierten Antragsunterlagen sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen für die Dauer eines Monats im StALU MM, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock im Zimmer 3.23 während der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0385 58867531)

montags bis	
donnerstags	9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
freitags	9:00 – 13:00 Uhr

und im Amt Laage in 18299 Laage, Am Markt 7, im Bürgerbüro während der Sprechzeiten:

montags	9:00 – 12:00 Uhr
dienstags	9:00 – 12:00 Uhr und 13.00 – 18:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	9:00 – 12:00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
freitags	9:00 – 13:00 Uhr

sowie im Amt Güstrow-Land in 18273 Güstrow, Haselstraße 4 im Zimmer 205 während der Sprechzeiten:

montags	9:00 – 12:00 Uhr
dienstags	9:00 – 12:00 Uhr und 14.00 – 16:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	9:00 – 12:00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Außerhalb der Dienst- und Sprechzeiten ist die Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Absprache möglich (Amt Laage 038459 3350, Amt Güstrow-Land 03843 69330 und StALU MM 0385 58867531). Die Antragsunterlagen inkl. der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung und den vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden werden ebenfalls im Internet auf der Seite des StALU MM veröffentlicht (<http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Abfallwirtschaft/>).

Die Auslegung beginnt am 10. August 2020 und endet mit Ablauf des 9. September 2020. Einwendungen gegen das Vorhaben können beginnend am 10. August 2020 bis einschließlich 23. September 2020 schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Zuständigkeit von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerechte Einwendungen gegen das Vorhaben werden gemäß § 73 Absatz 6 VwVfG auch bei Ausbleiben des Antragstellers, der Personen, die Einwendungen erhoben haben oder anderer Beteiligter, erörtert. Der Erörterungstermin wird gesondert bekannt gegeben. Die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder der Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, kann gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 314

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau
und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 20. Juli 2020

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2018 (GVObI. M-V S. 362) geändert worden ist, für das Vorhaben „Ersatzneubau der Brücke über den Ziemenbach im Zuge der Kreisstraße MSE 79 bei Prillwitz“ (Az.: 0115-553-15-99-02/20) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nr. 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berück-

sichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 80 m mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,03 ha und einem geschätzten Umfang der Neuversiegelung von ca. 0,02 ha bei geschätztem Umfang von 1.500 m³ Erdarbeiten sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich sieben Monate umfassen.
- Es handelt sich um den Ersatzneubau eines bestehenden Brückenbauwerkes am gleichen Standort. Die Fahrbahn wird von ca. 5,00 m auf 7,50 m verbreitert. Dazu ist eine Anpassung des Straßendamms auf einer Länge von ca. 80 m notwendig.
- Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung tritt nicht auf.
- Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da es sich um den Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Brücke handelt.
- Bei dem zu überquerenden Ziemebach handelt es sich um ein nach der WRRL berichtspflichtiges Gewässer in einem nicht guten chemischen und mäßigen ökologischen Zustand. Durch die Ausweisung bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden. Die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers wird verbessert und steht den Zielen des WRRL-Maßnahmenprogramm nicht entgegen.
- Die FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG für die betroffenen Natura 2000-Gebiete FFH 2545-303 und SPA DE 2645-402 hat ergeben, dass durch das Bauvorhaben keine zusätzliche anlagenbedingte Zerschneidung, Areal- oder Habitatverkleinerung erfolgt. Ein quantitativer Verlust von Lebensraumtypen wird ausgeschlossen, ebenso eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen.
- Eine Beeinträchtigung der gemeinschaftsrechtlich der dämmungs- und nachtaktiven streng geschützten Arten Biber und Fischotter wird durch Tagesbaustellen und Anlage einer beidseitigen Berme vermieden.
- Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu prognostizieren sind. Dementsprechend kann für das Vorhaben keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 21. Juli 2020

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2018 (GVOB. M-V S. 362) geändert worden ist, für das Vorhaben „Knotenpunktbau (Kreisverkehr) L 262/K 23 in Lubmin“ (Az.: 0115-553-14-99-04/20) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Umbau einer Kreuzung zu einem Kreisverkehr mit Anbindung des Radweges nach Wusterhusen.
- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 100 m mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,68 ha und einem geschätzten Umfang der Neuversiegelung für die Nebenanlagen von ca. 0,16 ha bei geschätztem Umfang von 3.300 m³ Erdarbeiten sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich sechs Monate umfassen.
- Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung tritt nicht auf. Mit dem Umbau des Knotens werden gegenwärtig vorhandene nachteilige betriebsbedingte Umweltauswirkungen wie Lärm und Immissionen reduziert, da der Knotenpunktbau flüssigeren Verkehr zulässt. Zudem wird die Verkehrssicherheit maßgeblich erhöht.
- Baubedingte Lärmimmissionen werden wegen regulärem Baubetrieb (keine Nachtbaustelle) innerhalb der zulässigen Grenzwerte bleiben, sodass hier keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auftreten.
- Die Fällung von einem Jungbaum und die Wegnahme von Hecken sind nicht geeignet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

- Bei den anlagebedingten Biotopflächenverlusten handelt es sich überwiegend um stark belastete Straßenrandbereiche.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 316

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Wesentliche Änderung der ALBA TAV Betriebs GmbH in Ludwigslust Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 3. August 2020

Das Unternehmen ALBA TAV Betriebs GmbH, Am Alten Flugplatz 1, 19288 Ludwigslust beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr i. V. m. einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr in 19288 Ludwigslust, Gemarkung Ludwigslust, Flur 25, Flurstücke 1/27 und 1/28 im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Vorgesehen ist die Trocknung von Klärschlämmen mit einer Jahreskapazität von 50.000 t/a. Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben dieser Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Geruchs-, Staub- und Keimimmissionen, Schall, Natur- und Artenschutz, Schornsteinhöhe, Prüfung zur Pflicht eines Ausgangszustandsberichtes) sowie Stellungnahmen folgender beteiligter Fachbehörden:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Bauordnung, Straßen und Tiefbau
- Stadt Ludwigslust
- Landesforst M-V

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der bis dahin vorliegenden Stellungnahmen zu beteiligender Fachbehörden erfolgt vom 10. August 2020 bis einschließlich 9. September 2020 zu den angegebenen Zeiten

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,
Abfall und Kreislaufwirtschaft
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Montag-Donnerstag von 9.00 – 18.00 Uhr
und Freitag von 9.00 – 13.30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 59586512 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Außerdem erfolgt die Auslegung des Antrages in der Stadtverwaltung der Stadt Ludwigslust, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Schloßstraße 38 in 19288 Ludwigslust während der Öffnungszeiten

Mo.: 9.00 – 12.00 Uhr
Di.: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.45 Uhr
Mi.: geschlossen
Do.: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.45 Uhr
Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/ALBA TAV Ludwigslust/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/ALBA_TAV_Ludwigslust/)

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 10. August 2020 bis einschließlich 9. Oktober 2020 schriftlich oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung TAV Ludwigslust“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) bei den o. g. Behörden erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 14. Dezember 2020 ab 10.00 Uhr,

in der Stadthalle Ludwigslust, Christian-Ludwig-Straße 1,
19288 Ludwigslust

und falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 317

Gerichte

Güterrechtsregister

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 15. Juli 2020

GR 2 (Tet)

Bei nachstehend genannten Eheleuten ist eingetragen worden: Balck, Klaus Dieter, geb. am: 11. Dezember 1951 und Balck, Carmen, geb. am: 2. Juli 1956, beide wohnhaft in: 17179 Behren-Lübchin

Tag der Eintragung: 6. Juli 2020

Durch notariellen Vertrag des Notars Michael Preuß, Malchin vom 23. Juni 2020 (UR: 542/2020) ist die Gütertrennung aufgehoben und erneut der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart worden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 319

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 15. Juli 2020

822 K 21/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 23. September 2020, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich

versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 8436, Gemarkung Güstrow, Flur 14, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Rostocker Straße 1, Größe: 559 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Rostocker Straße 1 in 18273 Güstrow; unbebautes Grundstück in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Gleisbetтанlagen der Deutschen Bahn AG

Verkehrswert: **18.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 319

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 17. Juni 2020

66 K 63/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 16. September 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sanitz Blatt 8486, Gemarkung Groß Lüsewitz, Flur 2, Flurstück 50/332, Gebäude- und Freifläche, Größe: 500 m²

Verkehrswert: **50.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 13. Juli 2020

68 K 58/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 16. September 2020, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sanitz

Blatt 2372, Gemarkung Groß Lüsewitz, Flur 2, Flurstück 50/12, Gebäude- und Freifläche, Am Sportplatz 3, Größe: 821 m²

Objektbeschreibung/Lage:

massive DHH mit Garagengebäude, Holzgartenhaus und Hühnerstallgebäude, Baujahr ca. 1952, Wfl. ca. 73 m², altersentsprechender Renovierungsbedarf

Verkehrswert: **115.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 319

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 15. Juli 2020

701 K 91/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 10. September 2020, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Marlow Blatt 168, Gemarkung Marlow, Flur 7, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Krähenberg 16, Größe: 454 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in 18337 Marlow, Krähenberg 16 in einem Sanierungsgebiet gelegene Grundstück ist bebaut mit einem ca. 1900 errichteten, nach 1990 sanierten/modernisierten, massiven, teilunterkellerten, eingeschossigen, ca. 155 m² Wohnfläche umfassenden Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Anbau sowie Nebengelaß.

Verkehrswert: **94.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 14/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am **Donnerstag, dem 17. September 2020, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Saal Blatt 635, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Neuendorf-Heide, Flur 1,

Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Gemarkung Michaelsdorf, Größe: 6.953 m², Flurstück 237, Landwirtschaftsfläche, Nahe der Kramms, Größe: 2.466 m²,

Flurstück 249, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Kramms, Größe: 2.122 m²,

Flurstück 283, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Nahe der Kramms, Größe: 10.211 m²,

Flurstück 292, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Nahe der Kramms, Größe: 13.975 m²,

Flurstück 298, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Flächen anderer Nutzung, Unland, An der Kramms, Größe: 6.526 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bei dem unbebauten Grundstück handelt es sich um Grünlandfläche.

Verkehrswert: **28.000,00 EUR**

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Fuhendorf, Flur 4, Flurstück 139, Waldfläche, Zwischen Kreisstraße 2 und Neuendorfer Koppel, Größe: 5.635 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem unbebauten Grundstück handelt es sich um Waldfläche mit überwiegendem Laubwaldanteil.

Verkehrswert: 4.500,00 EUR

lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Neuendorf-Hof, Flur 12, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Zu den Finnhütten 3, Größe: 1.128 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in 18317 Saal, OT Neuendorf, Zu den Finnhütten 3 gelegene Grundstück ist bebaut mit einem ca. 1900 bis 1910 errichteten, zu DDR-Zeiten und nach 1990 teilsanierten/teilmodernisierten, eingeschossigen, nicht unterkellerten Wohnhaus (Wohnfläche gesamt: ca. 121,20 m²) mit ausgebautem Satteldach und mit einem Nebengebäude (Stall, Werkstatt).

Verkehrswert: **84.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 84/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 17. September 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Marlow Blatt 366, Gemarkung Marlow, Flur 5, Flurstück 154, Gebäude- und Freifläche, Stralsunder Straße 70, Größe: 207 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in 18337 Marlow, Stralsunder Straße 70 im Sanierungsgebiet gelegene Grundstück ist bebaut mit einem wahrscheinlich zwischen 1890 und 1910 errichteten, nach 1990 in Teilbereichen teil-sanierten/teilmodernisierten, nicht unterkellerten, teilweise zwei-geschossigen Wohnhaus (Wohnfläche ca. 92,50 m²) nebst einem Nebengebäude.

Verkehrswert: **5.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Oktober 2018 in das Grund-buch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 320

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 15. Juli 2020

622 K 33/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 28. Oktober 2020, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bolle-wick Blatt 1017, Gemarkung Bollewick, Flur 1, Flurstück 96/2, Ge-bäude- und Freifläche, Dudel 14, Größe: 3.242 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem Siedlungshaus mit Wohn- und Stallteil sowie Nebengebäude. Das Siedlungsgebäude (Bj. in den 1930er-Jahren, teilweise modernisiert in den 1990er-Jahren) wurde eingeschossig, ohne Keller als Einfamilienwohnhaus mit Stall-teil errichtet. Nachträglich wurde das Dachgeschoss über dem Wohnteil ausgebaut. Am Südgiebel wurde ein eingeschossiger Holzverschlag angebaut. An der östlichen Grundstücksgrenze wurden in den 1970er-Jahren zwei Garagen errichtet und durch ein Nebengebäude verbunden. Lage: Dudel 14, 17207 Bollewick

Verkehrswert: **88.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. März 2019 in das Grund-buch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Ge-bot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffent-lich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 321

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

Vom 16. Juli 2020

31 K 18/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. Okto-ber 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sit-zungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetra-gen im Grundbuch von Neukloster Blatt 139, Gemarkung Neuklo-ster, Flur 1, Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche, Erholungsflä-che, Bahnhofstraße 17, Größe: 2.046 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: Bahnhofstraße 17, 23992 Neukloster; stark sanierungs-bedürftiges Wohn- und Geschäftsgebäude (Bj. ca. 1875 mit An-bauten 1912 und 1928, um 2001 tlw. erneuert) in massiver Bau-weise, eingeschossig, tlw. unterkellert, rückwärtiger Anbau zwei-geschossig mit als Wintergarten ausgebautem Dachgeschoss, seit-licher Saalanbau eingeschossig, erheblicher Hausschwamm- und Braunfäulebefall.

Verkehrswert: **11.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 2019 in das Grund-buch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Ge-bot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffent-lich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 17. Juli 2020

31 K 8/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 22. Ok-tober 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sit-zungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: zu je 1/2 Anteil – an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lübow Blatt 346, Ge-markung Levetzow, Flur 1, Flurstück 135/3, Gebäude- und Frei-fläche, Am Gutshaus 2, Größe: 841 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: Am Gutshaus 2, 23972 Lübow, OT Levetzow
Es handelt sich um ein mit einem Zweifamilienhaus bebautes Grundstück (841 m²), bestehend aus einem ca. 1950 errichteten, tw. unterkellerten Altbau (WF ca. 145 m²) und einem 2014 gefe-rtigten separaten Anbau (WF ca. 155 m²). Auf dem Grundstück befinden sich außerdem eine Massivgarage und ein Doppelcar-por. Beachte: Überbau!

Verkehrswert: **286.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 21. Juli 2020

31 K 38/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 5. November 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: zu je 1/2-Anteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Züsow Blatt 40206, Gemarkung Züsow, Flur 1, Flurstück 44/9, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Am Wiesengrund 7, Größe: 952 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: Am Wiesengrund 7, 23992 Züsow

Es handelt sich um ein mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (WF ca. 99 m²) bebautes Grundstück (Bj. ca. 2005) in ruhiger Wohnlage mit einer Grundstücksgröße von 952 m². Das Dachgeschoss ist ausgebaut, Gebäude ist nicht unterkellert.

Verkehrswert: **137.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juli 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: „Waldschulheim Franzensberg“ e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 1. Juli 2020

Der Verein „Waldschulheim Franzensberg“ e. V. in Neukalen ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator Christian Ahrend, Landreiterstraße 6, 18147 Rostock-Gehlstorf anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 323

Liquidation des Vereins: Sportfischerverein Schönberg e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 17. Juli 2020

Der „Sportfischerverein Schönberg e. V.“ in Schönberg ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator Marco Vogt, 23923 Schönberg, Rotensdorfer Straße 15 anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 323

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR

Produktionsbüro TINUS
